B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **39 (1942)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

5. JAHRGANG **NR. 3** **1. MÄRZ 1942**

B. Entscheide kantonaler Behörden

8. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Gegenüber den Eltern ist ein Verwandtenbeitrag selbst dann zu leisten, wenn sich der Pflichtige wegen dieses Beitrages in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken muß.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat durch Entscheid vom 8. Januar 1942 den F. T.-P., geb. 1897, verurteilt, ab 1. November 1941 der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. für seine Mutter, Wwe. T., einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— zu entrichten. Diesen Entscheid hat F. T. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er bestreitet seine Beitragspflicht grundsätzlich nicht und will wie bisher Fr. 10.— im Monat bezahlen, sowie einen monatlichen Zuschuß von Fr. 3.— leisten, hält aber dafür, daß er nicht in der Lage ist, monatlich Fr. 20.— aufzubringen. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. schließt auf Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

1. Es ist unbestritten, daß die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. Frau Wwe. T. mit größeren Beträgen unterstützt, und daß der Sohn F. T. grundsätzlich verpflichtet ist, für seine Mutter Verwandtenbeiträge im Sinne der Art. 328 und 329 ZGB zu leisten. Strittig ist lediglich, ob der Rekurrent in der Lage ist, statt wie bisher Fr. 10.— im Monat nunmehr Fr. 20.— monatlich zu leisten mit Rücksicht auf den Umstand, daß die unterstützungspflichtige Armenbehörde für seine Mutter regelmäßig Fr. 35.— im Monat nebst gewissen Spenden ausrichtet. Daß die beiden andern Söhne der Unterstützten z. Zt. nur Fr. 16.20 im Monat leisten können, bestreitet der Rekurrent nicht. F. T. hat in oberer Instanz eine Leistung von Fr. 13.— im Monat angeboten. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beharrt jedoch auf ihrem Begehren.

2. Gemäß Lohnausweis bezieht T. ohne die Teuerungszulagen einen Monatslohn von Fr. 506.—. Davon kommen in Abzug: Pensions- und Krankenkassenbeiträge von Fr. 41.— sowie Fr. 9.30 für die Lohnausgleichskasse, so daß ein Netto-Monatsverdienst von Fr. 455.— verbleibt. Die Familie T. besteht aus den beiden Eheleuten und zwei Söhnen, wovon der eine in der Lehre, der andere noch schulpflichtig ist. Außerdem verdient die Ehefrau des Rekurrenten als Putzfrau monatlich rund Fr. 100.—.

Bei diesen Verhältnissen kann dem Rekurrenten zugemutet werden, für seine Mutter einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— zu leisten, denn gegenüber Eltern ist ein Verwandtenbeitrag selbst dann zu leisten, wenn sich der Pflichtige wegen dieses Beitrages in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken muß. Die Anbringen des Rekurrenten sind nicht geeignet, ihn seiner erhöhten Beitragspflicht zu entbinden. Trotz den früheren Arztkosten für seine Familie, die der Rekurrent geltend macht, sind heute seine Verhältnisse so, daß er monatlich Fr. 20.— ohne weiteres leisten kann. Schulden hat der Rekurrent nicht. Wenn auch zuzugeben ist, daß der Teuerung bei der Lohnzahlung bisher nur in geringem Maße Rechnung getragen worden ist, so muß darauf hingewiesen werden, daß der Rekurrent für seine Mutter Fr. 20.— im Monat zu leisten vermag, ohne sich deswegen in seiner Lebenshaltung in ungebührlicher Weise einschränken zu müssen.

Der Rekurs des Rekurrenten ist unbegründet und muß kostenfällig abgewiesen werden. Aus diesen Gründen wird gemäß Art. 328 und 329 ZGB, § 16 ANG sowie Art. 31 ff. VRPG erkannt:

1. Der Rekurs des F. T. wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 8. Januar 1942 in vollem Umfang bestätigt.

2. Die Kosten des Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 20.50 (inkl. Stempelgebühr), werden dem F. T. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 10. Februar 1942.)

9. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Verwandtenunterstützungspflicht gegenüber Großkindern geht bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit, und ein Beitrag muß selbst dann geleistet werden, wenn sich der Pflichtige deswegen in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken muß.*

Durch Entscheid vom 10. Dezember 1941 hat der Regierungsstatthalter von B. O. M., verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. für seine Großkinder H. und B. S. ab 1. Juni 1941 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 15.— zu entrichten. Diesen Entscheid hat O. M. rechtzeitig weitergezogen. Er verlangt die Befreiung von Verwandtenbeiträgen. Die Direktion der sozialen Fürsorge B. schließt auf Abweisung der Beschwerde.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

1. Es ist unbestritten, daß die Direktion der sozialen Fürsorge B. die Großkinder des O. M. unterstützt und zur Stellung eines Verwandtenbeitragsbegehrens legitimiert ist.

2. Der Rekurrent wendet zunächst ein, daß die Unterhaltspflicht des Vaters der Kinder seiner Unterstützungspflicht vorgehe. Das ist allerdings richtig. Aber der Kindsvater F. S. ist zum Hilfsdienst aufgeboten worden und sein Lohnausgleichsbetreffnis reicht für den Unterhalt seiner Familie nicht aus, so daß weitere beitragspflichtige Verwandte angegangen werden können.

3. Schließlich bestreitet der Rekurrent seine Beitragsfähigkeit, indem er für sich ein unpfändbares Lohneinkommen von Fr. 289.— errechnet, das sein wirkliches Monatseinkommen noch um Fr. 9.— übersteigt. Diese Berechnung vernachlässigt aber gänzlich den Umstand, daß M. Eigentümer eines Zweifamilienhauses mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 24 990.— und einer Belastung von Fr. 14 700.— ist. Die eine Wohnung bewohnt er selbst, während ihm die andere

jährlich Fr. 900.— einträgt, so daß M. nur einen billigen Hauszins in Anrechnung bringen kann.

4. Nach konstanter Praxis geht die Verwandtenunterstützungspflicht gegenüber Großkindern bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit. Der Beitrag muß selbst dann geleistet werden, wenn sich der Pflichtige in seiner Lebenshaltung deswegen wesentlich einschränken muß. Immerhin scheint in diesem Fall eine Beitragsleistung mit monatlich Fr. 15.— etwas hoch bemessen zu sein, ist doch in Betracht zu ziehen, daß sich die Lebenshaltung bereits um mehr als 30% verteuert hat. Ein Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— im Monat ist dagegen für den Rekurrenten noch tragbar.

Aus diesen Gründen wird in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides gemäß § 16 ANG, Art. 31, 39 ff. VRPG,

erkannt:

1. O. M. wird verurteilt, für seine Großkinder H. und B. S. der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 10.— zu entrichten, zahlbar ab 1. Juni 1941 jeweils am Ende des Monats.

2. Die Kosten des Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 21.— (inkl. Stempelgebühr) werden zu Fr. 10.50 dem O. M., zu Fr. 10.50 der Gemeinde B. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 30. Januar 1942.)

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Auf ein Wiedererwägungsgesuch gegen ein rechtskräftiges Urteil des Regierungsrates des Kantons Bern in einem Verwandtenbeitragsstreit wird nur eingetreten, wenn die Voraussetzungen des neuen Rechtes vorliegen. — Sind wesentliche Veränderungen der Verhältnisse eingetreten, ist nicht ein Wiedererwägungsgesuch anzubringen, sondern ein Gesuch um neue Festsetzung vor erster Instanz.*

Durch Urteil vom 24. Oktober 1941 hat der Regierungsrat ein Begehren von S. um Neufestsetzung des für seinen Bruder A. S. zu leistenden Verwandtenbeitrages von monatlich Fr. 40.— abgewiesen. S. stellt ein Wiedererwägungsgesuch mit dem Begehren, er sei rückwirkend auf den 15. November 1940, jedenfalls so lange von der Leistung von Verwandtenbeiträgen an seinen Bruder zu befreien, als die Krankheit von Sohn S. und damit die mit ihr verbundenen finanziellen Auslagen andauern.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

Das regierungsrätliche Urteil vom 24. Oktober 1941 i. S. S. ist rechtskräftig. Ein Wiedererwägungsverfahren allgemeiner Natur kennt das bernische Verwaltungsrechtspflegegesetz nicht (MbVR XX, 45). Auf Wiedererwägungsgesuche gegen regierungsrätliche Entscheide wird nach konstanter Praxis nur dann eingetreten, wenn die Voraussetzungen des neuen Rechts gemäß Art. 35 VRPG vorliegen (MbVR XXVII, 7). Das Wiedererwägungsgesuch des S. macht aber nur solche Tatsachen namhaft, die bereits im Entscheid vom 24. Oktober 1941 einer Prüfung unterzogen und gewürdigt worden sind. Es werden nur sechs Arztrechnungen vorgelegt, die nach dem Urteil ausgestellt worden sind. Im Regierungsratsentscheid vom 24. Oktober ist aber der Belastung, die S. durch diese Arztkosten periodisch erfährt, Rechnung getragen worden. Neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen oder Beweismittel sind seit der Fällung des Urteils nicht entdeckt oder zur Hand gebracht worden. Eine wesentliche Veränderung der

Verhältnisse wird nicht behauptet. Übrigens wäre in diesem Falle nicht ein Wiedererwägungsgesuch anzubringen, sondern gemäß § 16 ANG in der Fassung des Art. 14 des Gesetzes über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 ein Gesuch um neue Festsetzung beim Regierungsstatthalter.

Aus diesen Gründen wird gemäß Art. 29 und 35 ff. VRPG

erkannt:

Auf das Wiedererwägungsgesuch von S. wird nicht eingetreten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 20. Januar 1942.)

11. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Pflicht zur Leistung von Verwandtenbeiträgen ist eine gesetzliche und muß, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, bedingungslos erfüllt werden, unabhängig davon, ob andere pflichtige Verwandte zu Beiträgen verpflichtet werden können oder nicht.*

Auf Ansuchen der sozialen Fürsorge K. hat der Regierungsstatthalter von A. mit Entscheid vom 29. November 1941 den von A. H., Landarbeiter, für seinen von der Armenbehörde K. unterstützten Bruder F. H., zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 5.— monatlich, zahlbar vierteljährlich, erstmals Ende Dezember 1941.

Gegen diesen Entscheid hat A. H. rechtzeitig Rekurs eingereicht. Er will den festgesetzten Beitrag nur dann leisten, wenn auch seine Brüder O. und C. H. zu einem solchen verpflichtet werden.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

Die Pflicht zur Leistung von Verwandtenbeiträgen ist eine gesetzliche (Art. 328/29 ZGB) und muß bedingungslos erfüllt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies trifft im Verhältnis zwischen Geschwistern immer dann zu, wenn günstige Verhältnisse vorliegen. Solche werden immer angenommen, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen.

A. H. bestreitet nun weder die Unterstützungsbedürftigkeit seines Bruders F. noch seine eigene Beitragsfähigkeit. Da er nur für sich sorgen muß, regelmäßigen Verdienst hat und über etwas Vermögen verfügt, so ist seine Beitragspflicht gegeben und zwar unabhängig davon, ob auch seine Geschwister zu Beiträgen verpflichtet werden können oder nicht. Mit Ausnahme des Bruders O., der nach den gemachten Erhebungen nicht in günstigen Verhältnissen lebt, sind jedoch die Geschwister tatsächlich bereits zu Beiträgen verpflichtet worden.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von A. vom 29. November 1941 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 10. Februar 1942.)

12. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die unterstützende Armenbehörde ist legitimiert, auch nach dem Tode des Unterstützten Verwandtenbeiträge einzufordern; eine Frist läuft hierbei dem Gemeinwesen nicht, es kommen vielmehr die allgemeinen Verjährungsvorschriften zur Anwendung.*

Durch Entscheid vom 3. Dezember 1941 hat der Regierungsstatthalter von B. die Brüder C. R. und E. R., verpflichtet, der Direktion der sozialen Fürsorge

der Stadt B. deren Unterstützungsauslagen für den Vater R. von Fr. 738.70 zurückzuerstatten, und zwar jeden zur Hälfte, Fr. 369.35, in monatlichen, ab 1. Oktober 1941 zahlbaren Raten von je Fr. 30.—. Diesen Entscheid haben die Brüder R. rechtzeitig weitergezogen. Sie verlangen die Befreiung von diesen Verwandtenbeiträgen.

Dem gegenüber schließt die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. auf Abweisung des Rekurses und erhebt ihrerseits selbständig Rekurs, indem sie die Rückzahlung von Fr. 900.70 verlangt.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

1. C. R., wohnhaft gewesen in B., ist am 8. August 1941 verstorben. Da er bei seinem Spitaleintritt sein letztes Barvermögen als Depot leistete, die Krankheit aber länger dauerte als vorausgesehen, mußte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. einspringen. Sie hat am 1. Oktober 1941 vor dem Regierungsstatthalter die beiden Söhne R. auf Rückzahlung ihrer Auslagen belangt.

Der Spitalaufenthalt des Vaters R. dauerte vom 22. März bis zum 8. August 1941, an welchem Tage R. Vater starb. Die Erbschaft ist von den beiden Söhnen ausgeschlagen worden, so daß am 6. November 1941 die konkursamtliche Liquidation des Nachlasses verfügt wurde. Die beiden Rekurrenten sind beide ledigen Standes und haben nur für sich selbst zu sorgen. E. R. bezieht einen monatlichen Lohn von Fr. 450.—. Sein Bruder C. verdient rund Fr. 500.— im Monat, wobei die Dauer dieser Anstellung ungewiß ist. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat ihnen die Vorinstanz ohne weiteres die Rückzahlung der Ausgaben für ihren Vater unter dem Titel von Verwandtenbeiträgen zugemutet.

2. Die beiden Rekurrenten machen geltend, daß sie an ihrem Vater gar keine Stütze gehabt hätten und daß dieser seine Verpflichtungen gegenüber der geschiedenen Frau nicht erfüllt hätte. Überdies hätten sie die Erbschaft ausgeschlagen. Die Unterstützungspflicht der Art. 328 ff. ZGB sei aber eine privatrechtliche und es liege im Wesen dieser Unterstützungspflicht, daß sie auf Deckung des zukünftigen Lebensunterhaltes hinziele. Dagegen sei es nicht angängig, von den Verwandten rückwirkend die Bezahlung früher gehabter Auslagen zu verlangen. Sie berufen sich ferner darauf, daß Art. 329 ZGB vorschreibe, daß die Verwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung zu belangen seien, was darauf hinweise, daß dieser Erbfall offenbar noch nicht eingetreten sein dürfe. Dieses Argument ist freilich abwegig.

Auf die Behauptung, daß der verstorbene Vater moralisch die Unterstützungen nicht verdient hätte, braucht nicht eingetreten zu werden, weil die persönlichen Verhältnisse zwischen Pflichtigen und Verpflichteten auf die Unterstützungspflicht keinen Einfluß haben. Daß die Notlage des Verstorbenen eine böswillig selbstverschuldete gewesen sei, wird aber nicht behauptet.

Bleibt noch zu prüfen, ob der Verwandtenbeitrag nach dem Tode des Unterstützten noch eingefordert werden könne. Diese Frage muß im Sinne der Praxis bejaht werden. Die Armenbehörde darf eine bedürftige Person nicht einfach ohne Mittel lassen, bis die Frage der Unterstützungspflicht der Verwandten abgeklärt ist, sondern muß die nötigen Beträge sofort auslegen. Dafür muß ihr aber auch das Recht zugestanden werden, ihre Auslagen von den unterstützungspflichtigen Verwandten wieder einzufordern. Eine Frist läuft dem Gemeinwesen hiefür nicht. Es kommen vielmehr die allgemeinen Verjährungsvorschriften zur Anwendung (Egger, Art. 328 ZGB, Noten 51 u. 53. Weiß, Nr. 2671, BGE 48, II, 330). Daß inzwischen der Unterstützte verstorben ist, spielt keine Rolle. Maßgebend sind vielmehr die Ver-

hältnisse im Zeitpunkt der tatsächlichen Unterstützung. Die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung vor dem Regierungsstatthalter sind nur insofern von Bedeutung, daß die Beklagten auch im gegenwärtigen Zeitpunkt in der Lage sein müssen, die Rückerstattung zu leisten (Im Hof, Zeitschrift für schweiz. Recht, Jahrgang 1935, S. 198). Daß die Brüder R. in der Lage sind, diese Auslagen zurückzuerstatten, ist jedoch nicht bestritten. Überdies hat die Vorinstanz die Rückerstattung in monatlichen Raten von je Fr. 30.— festgesetzt, die ohne weiteres von den Rekurrenten geleistet werden können. Aus diesen Gründen ist der Rekurs der Brüder R. abzuweisen. Durch die Bezahlung dieser Verwandtenbeiträge in monatlichen Raten werden die Unterstützungspflichtigen nicht in Bedrängnis geraten, so daß auch aus diesem Grunde die Verwandtenbeiträge mit rückwirkender Kraft zugesprochen werden können (J. Z. XXXII, 137).

3. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. hat in der Vorinstanz die Rückzahlung von Fr. 738.70 beantragt. Ein Begehren um Zuspruch allfälliger weiterer Auslagen wurde nicht gestellt. Erst am 6. Dezember 1941 hat die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. das Rechtsbegehren dahin erweitert, daß Fr. 900.70 eingeklagt wurden. In diesem Zeitpunkt war aber der erstinstanzliche Entscheid bereits ausgefällt, wenn auch noch nicht eröffnet. Da das ergänzende Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge B. vor der 1. Instanz nicht rechtzeitig gestellt worden ist, kann in oberer Instanz gemäß Art. 34 VRPG auf das in oberer Instanz gestellte neue Begehren um Rückzahlung von Fr. 900.70 nicht eingetreten werden.

Somit ist der Rekurs der Brüder R. abzuweisen, auf denjenigen der Gemeinde B. dagegen nicht einzutreten. Die Kosten des Verfahrens werden beiden Parteien zu gleichen Teilen auferlegt.

Aus diesen Gründen wird gemäß § 16 ANG, Art. 31, 34, 39 ff. VRPG

erkannt:

1. Der Rekurs der Brüder C. und E. R. wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters B. vom 3. Dezember 1941 bestätigt.

2. Auf den Rekurs der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. wird nicht eingetreten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 30. Januar 1942.)

13. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Eine Ehefrau kann zu Verwandtenbeiträgen grundsätzlich auch dann angehalten werden, wenn ihr Vermögen bloß in einer Ersatzforderung im Sinne von Art. 201, Abs. 3 ZGB oder Art. 144, Ziff. 4 des bernischen EG zum ZGB besteht, sofern die übrigen Voraussetzungen der Art. 328 und 329 ZGB erfüllt sind. — Anspruch auf Lohn hat die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau, ausgenommen bei dienstvertraglicher Regelung, nicht, sondern nur Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt; in der Regel hat daher die Ehefrau unter diesem Gesichtspunkt kein Einkommen, das für Verwandtenbeiträge in Anspruch genommen werden könnte. — Die Ehefrau hat keinen Anspruch auf einen Vorschlagsanteil, sondern nur eine Anwartschaft auf einen Vorschlag, ohne geldwerten Anspruch, während der Dauer der Ehe oder des Güterstandes; es ist daher unter diesem Gesichtspunkt ein Vermögen der Ehefrau nicht vorhanden, und damit entfällt auch eine der Voraussetzungen der Verwandtenbeitragspflicht.*

Durch Entscheid vom 25. Oktober 1941 hat der Regierungsstatthalter von X. Frau M. D., geb. 1895, Ehefrau des F., Landwirts, verurteilt, der Armendirektion

des Kantons Bern an die Unterstützungskosten ihrer Schwester M. H. ab 10. Juli 1941 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— zu entrichten. Diesen Entscheid hat Frau D. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Sie verlangt die Befreiung von Verwandtenbeiträgen, da sie nicht in der Lage sei, Beiträge zu leisten.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

1. Es ist unbestritten, daß die Armendirektion M. H. mit über Fr. 5000.— unterstützt hat, daß der Staat unterstützungspflichtig ist und daß bei M. H. eine Notlage besteht. Fraglich sind nur die Beitragspflicht und Beitragsfähigkeit der Rekurrentin.

2. Die Armendirektion hat ihr Gesuch in erster Instanz damit begründet, daß die Eheleute D. gemeinsam ein Heimwesen im Grundsteuerschatzungswert von Fr. 62 000.— besitzen, das bloß mit Fr. 12 000.— belastet ist. Außerdem seien Viehware und landwirtschaftliche Geräte im Wert von Fr. 14 110.— vorhanden, so daß das gesamte Reinvermögen der beiden Eheleute rund Fr. 64 000.— betrage. Die Gesuchstellerin hat auf Grund eines amtlichen Berichtes angenommen, daß die Ehefrau D. Mitbesitzerin der Liegenschaft ihres Mannes sei. Außerdem führt sie zur Begründung ihres Begehrens an, daß die Ehefrau D. Anspruch auf einen gewissen Lohn habe, weil sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Mannes mitarbeite. Die Vorinstanz hat aus denselben Erwägungen einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— gesprochen.

3. Die oberinstanzliche Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eheleute D. hat ergeben, daß diese unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung stehen. Die Liegenschaft steht im Eigentum des Ehemannes. Da der Ehemann Fr. 4000.—, die Ehefrau Fr. 2000.— in die Ehe eingebracht haben, ist das in der Liegenschaft investierte Reinvermögen im wesentlichen Errungenschaft der beiden Eheleute. Das Vermögen der Ehefrau besteht in einer Ersatzforderung von Fr. 2000.— gegenüber dem Ehemann (Art. 201, Abs. 3 ZGB). Diese Ersatzforderung kann, wie bereits im regierungsrätlichen Entscheid i. S. B.-B. vom 28. April 1939 einläßlich begründet worden ist, für die Leistungspflicht gegenüber Blutsverwandten beansprucht werden. Denn diese Forderung gehört zum Vermögen der Ehefrau und ihre Fälligkeit kann durch einen Gläubiger herbeigeführt werden. Das ehemännliche Nutzungsrecht hat vor dem Anspruch des Beitragsberechtigten zurückzutreten. Somit kann eine Ehefrau grundsätzlich zu Verwandtenbeiträgen auch dann herbeigezogen werden, wenn ihr Vermögen bloß in einer Ersatzforderung im Sinne des Art. 201, Abs. 3 ZGB oder Art. 144, Ziff. 4 EG zum ZGB besteht, aber nur dann, wenn die übrigen Voraussetzungen der Art. 328 und 329 ZGB gegeben sind. Bei einem Reinvermögen von bloß Fr. 2000.— sind günstige Verhältnisse im Sinne des Gesetzes nicht gegeben, so daß aus diesem Rechtstitel die Ehefrau D. nicht zu einem Verwandtenbeitrag an ihre Schwester verpflichtet werden kann.

4. Bleibt noch zu prüfen, ob die Ehefrau im Hinblick auf ihren Anteil am Vorschlag des ehelichen Vermögens oder im Hinblick auf event. Lohnansprüche zu einem Verwandtenbeitrag verurteilt werden kann, wie dies in M. Band XXVIII, Nr. 57, und Band XXXV, Nr. 229, angenommen worden ist. Was zunächst die Mitarbeit der Ehefrau im Bauernbetrieb ihres Mannes anbelangt, so ist diese Mitarbeit lediglich ein Ausfluß ihrer Verpflichtung zum Beitrag an die Kosten der ehelichen Gemeinschaft. Einen Anspruch auf Lohn hat die Ehefrau nicht, sondern nur einen Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt. Anders wäre es nur, wenn ein

Dienstvertragsverhältnis zwischen den Eheleuten bestünde. Normalerweise ist aber ein Ehemann, sei er nun Landwirt, Beamter oder Gewerbetreibender, nicht verpflichtet, seiner Ehefrau für die Führung des Haushaltes und Besorgung des Gartens einen Lohn zu zahlen. Eine solche Lohnzahlung ist nirgends üblich und würde dem Wesen der ehelichen Gemeinschaft widersprechen.

Ebensowenig besteht ein Anspruch auf einen Vorschlagsanteil. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erhält allerdings die Frau bei Auflösung des ordentlichen Güterstandes ⅓ des Vorschlages (nicht der Errungenschaft wie M. Band XXXV, Nr. 229, meint). Während der Ehe oder doch während der Dauer des Güterstandes besteht aber noch kein Anspruch. Es ist auch durchaus ungewiß, ob sich je einmal ein Vorschlag ergeben wird. Dieser kann erst bei Auflösung des Güterstandes errechnet werden und ist der Aktivsaldo, der sich nach Abzug aller ehelichen Schulden sowie des eingebrachten Frauen- und Mannesgutes vom ehelichen Vermögen ergibt. Vor Auflösung des Güterstandes ist bloß Errungenschaft vorhanden und es ist ungewiß, ob sich einmal ein Vor- oder Rückschlag ergeben wird. Wenn außerdem die Ehefrau vor dem Mann verstirbt, so erhält sie nichts vom Vorschlag. Sind dann keine Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehemann den ganzen Vorschlag (Art. 214 ZGB). Aus all dem ergibt sich, daß die Ehefrau D. eine bloße Erwartung, eine Anwartschaft auf einen Vorschlag haben kann, nicht aber einen geldwerten Anspruch (ebenso Bl. f. zürch. Rechtspr. 32/217, und Weiß, Sammlung eidg. und kant. Entscheide, Nr. 1459).

5. Nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis geht der Verwandtenbeitragsanspruch nur gegen die im Gesetz ausdrücklich erwähnten Personen. Der Ehemann F. D. ist gegenüber seiner Schwägerin nicht unterstützungspflichtig und sein Vermögen und Einkommen dürfen nicht herangezogen werden. Bei seiner Ehefrau aber liegen günstige Verhältnisse nicht vor.

6. Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides gemäß Art. 328/329 ZGB, § 16 ANG und Art. 31 ff. VRPG

erkannt:

1. Der Rekurs der Frau M. D. wird gutgeheißen und sie wird von der Bezahlung von Verwandtenbeiträgen für ihre Schwester M. H. befreit.
2. Es werden keine Kosten gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 10. Februar 1942.)